

Scheidung: Was geregelt werden muss

Eherecht / Für die Scheidungsvereinbarung sollte in jedem Fall eine Fachperson beigezogen werden – ob man sich einig ist oder nicht.

BRUGG Eine Scheidung stellt die ganze Familie vor Herausforderungen und offene Fragen. Zu regeln sind insbesondere die elterliche Sorge und Obhut für die Kinder, die Unterhaltsbeiträge, die güterrechtlichen Folgen sowie die Aufteilung der Altersvorsorge.

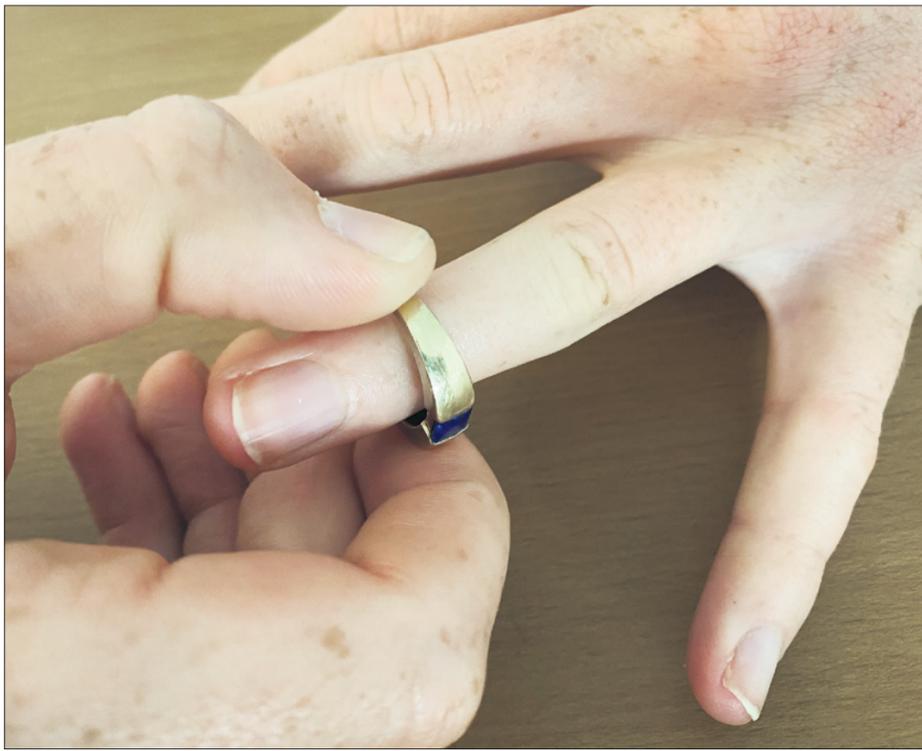
Der Weg zur Scheidung

Sind sich die Ehegatten darüber einig, sich scheiden zu lassen, können sie jederzeit und ohne Einhaltung einer Trennungszeit das Scheidungsbegehren einreichen. Besteht Einigkeit bezüglich aller Scheidungsfolgen, können die Ehegatten dies in einer Scheidungsvereinbarung festhalten und die Vereinbarung beim zuständigen Gericht zur Genehmigung einreichen.

Auch wenn sich die Ehegatten nicht in allen Punkten einig sein können, ist die Scheidung auf gemeinsames Begehren möglich. Über Fragen, zu welchen die Ehegatten keine Einigung finden konnten, entscheidet das Gericht. Für die Ausarbeitung einer Scheidungsvereinbarung ist es empfehlenswert, eine Fachperson beizuziehen.

Wo wohnen die Kinder?

Solange die Kinder minderjährig sind, stehen sie grundsätzlich unter der gemeinsamen elterlichen Sorge beider Elternteile, und zwar unabhängig davon, ob diese verheiratet oder geschieden sind. Die gemeinsame elterliche Sorge bedeutet, dass die Eltern gemeinsam die wichtigen Entscheidungen bezüglich der Kinder treffen. Dazu gehört u. a. die



Bei einer Scheidung kommen viele rechtliche Fragen auf: Wer hat die Obhut der Kinder? Wer wohnt auf dem Betrieb, wer zieht weg? Wie hoch sind die Unterhaltsbeiträge? (Bild BauZ)

Frage, wo die Kinder wohnen. Unter der Obhut wird die tägliche Betreuung verstanden. Lebt ein Kind ausschliesslich bei einem Elternteil, steht diesem die alleinige Obhut zu. In diesem Fall wird dem anderen Elternteil ein angemessenes Besuchs- und Ferienrecht zugesprochen. Gerade auf einem landwirtschaftlichen Betrieb, wo oft mehrere Generationen zusammenleben und der Arbeitsort gleichzeitig auch

Wohnort ist, besteht die Möglichkeit, dass die Kinder bei beiden Elternteilen wohnen (alternierende Obhut) oder dem Betriebsleiter bzw. der Betriebsleiterin die Obhut ganz übertragen wird.

Einkommen versus Bedarf

Die Festlegung der Unterhaltsbeiträge und deren Höhe hängt von den konkreten Einkommens- und Bedarfsverhältnissen ab. Bei Selbstständigerwerbenden wird

auf das durchschnittliche Einkommen der letzten drei Jahre abgestellt. Wurden wirtschaftlich nicht notwendige Abschreibungen getätigt, können diese aufgerechnet werden. Dem Einkommen wird der familienrechtliche Bedarf gegenübergestellt.

Berücksichtigt wird dabei ein Grundbetrag gemäss den Richtlinien zur Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums, die Wohnkosten, die

obligatorischen Krankenkassenbeiträge, besondere Gesundheits-, Berufs-, Schul- und allfällige Fremdbetreuungskosten. Erst wenn diese Kosten gedeckt sind, können weitere Kosten, wie z. B. die Steuern berücksichtigt werden. Besteht auch nach der Berücksichtigung von weiteren Kosten ein Überschuss, ist dieser nach bestimmten Kriterien auf die Eltern und Kinder zu verteilen.

Befristung als Option

Auch wenn einer der Ehegatten Eigentümer(in) des Betriebes ist, kann dem anderen Ehegatten ein befristetes Wohnrecht gegen Entschädigung eingeräumt werden, wenn dieser wegen der Kinder oder aus anderen wichtigen Gründen auf die Wohnung angewiesen ist.

Sind sich die Ehegatten nicht einig, wer in der ehelichen Wohnung verbleiben soll, entscheidet das Gericht nach einer Abwägung der Interessen. Dabei wird das Interesse der Kinder, in der gewohnten Umgebung zu verbleiben, den Interessen der Berufsausübung der Betriebsinhaberin gegenübergestellt. Meist verlässt jedoch der Nichteigentümerehegatte bei der Trennung die Wohnung.

Güterstand auflösen

Die meisten Ehepaare in der Schweiz stehen unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Bei der Auflösung des Güterstandes nimmt jeder Ehegatte sein Eigentum zurück, während die Errungenschaft jedes Ehegatten hälftig geteilt wird. Grundsätzlich wird für die Akti-

ven der Verkehrswert eingesetzt und die Schulden werden zum Nennwert einer Gütermasse zugeordnet. Ein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne des bürgerlichen Bodenrechts wird zum Ertragswert berücksichtigt, sofern der Eigentümer das Gewerbe nach der Scheidung selbst weiterbewirtschaftet. Das Inventar wird in einem solchen Fall zum Nutzwert berücksichtigt. Neben dem vorhandenen Vermögen und den Schulden müssen bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung auch die Investitionen und Schuldentilgung berücksichtigt werden. Die während der Ehe angesparten Guthaben der 3. Säule sind ebenfalls bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu teilen.

Die während der Ehe angesparten Guthaben der 1. und 2. Säule werden bei der Scheidung hälftig geteilt. Severina Alder, Agriexpert

ZUR PERSON



Severina Alder

Severina Alder ist ausgebildete Rechtsanwältin und arbeitet bei Agriexpert in Brugg AG.

Länge ist klar vorgegeben

Landtechnik / Bei der Länge von landwirtschaftlichen Anhängern gibt es keinen Spielraum. Bei der Breite sind Ausnahmeregelungen möglich.

BERN Kürzlich veröffentlichten wir versehentlich bei einem Artikel ein Bild eines zu langen Anhängers, der so gar nicht auf der Strasse unterwegs sein dürfte. Aber wie lang darf ein landwirtschaftlicher Anhänger überhaupt sein? «Ein einzelnes Fahrzeug wie ein Anhänger darf maximal 12 m lang sein, dies inklusive der Deichsel. Die Gesamtzuglänge (Traktor plus max. zwei Anhänger) beträgt 18,75 m», erklärt Hansjörg Furter vom Landwirtschaftlichen Zentrum Liebegg auf Anfrage. Er ist dort Fachspezialist Landtechnik. Bei der vorgeschriebenen maximalen Länge besteht zwischen den beiden Kategorien Transportanhänger und Arbeitsanhänger

kein Unterschied. Unterschiede bestehen im Bereich Fahrzeugbreite und der Anhängemöglichkeit. Transportanhänger dürfen Ladung transportieren, Arbeitsanhänger nicht. Als Arbeitsanhänger gelten auch alle Geräte, die in den Unterlenkern angebaut sind und auf der Strasse auf einem eigenen Fahrwerk laufen (aufgesattelt).

Ausnahmeregelungen

Die Gesetzgebung erlaubt maximale Abmessungen:

- Anhängerlänge, wie bereits erwähnt, inklusive Anhängedeichsel: 12 m
- Anhängerbreite: 2,55 m
- Anhängerhöhe, inkl. Ladung: 4 m

Die Landwirtschaft profitiert von Ausnahmeregelungen: **Transportanhänger:** Bei der Verwendung von bodenschonenden Breitreifen darf die Fahrzeugbreite auf Grund der Bereifung maximal 3 m betragen. Dazu gehörende Kotflügel müssen aus flexiblem Material bestehen. Der Laderaum und andere festmontierte Bauteile dürfen die Breite von 2,55 m nicht überschreiten. Ein solches Transportfahrzeug darf nur mit einer Sonderbewilligung in Betrieb genommen werden (braune Nummer). Vom Anhänger muss eine Variante mit maximaler Breite von 2,55 m existieren. In beiden Fällen muss die Überbreite gegen vorne und hinten gut sichtbar markiert sein. Das Zugfahrzeug muss mit Breitreifen oder Doppelbereifung ausgerüstet sein und die Anhängerbreite muss vorne am Traktor gut sichtbar markiert sein. Als Breitreifen gelten Reifen, deren Breite mindestens ein Drittel des Durchmessers oder mindestens 600 mm betragen. Transportanhänger für gewerbliche Transporte dürfen maximal 2,55 m breit sein.

Arbeitsanhänger: Dürfen maximal 3,50 m breit sein und benötigen eine Sonderbewilligung (braune Nummer). Ab einer Breite von 3 m muss das Zugfahrzeug oder der Arbeitsanhänger mit ei-

nem Drehlicht ausgerüstet sein. Die Überbreite muss am Anhänger nach vorne und hinten gut sichtbar markiert sein.

Zusätzliche Markierungen

Bei langen Anhängern gibt es zusätzliche Markierungsvorschriften.

Länger als 5 m: Mindestens je ein seitwärts wirkender, runder oder rechteckiger Rückstrahler, Farbe Orange. Oberer Rand ab Boden maximal 90 cm, in Ausnahmefällen 150 cm.

Länger als 7 m: Möglichst weit hinten ein nach vorne wirkendes weisses Markierlicht oder je zwei

seitlich wirkende Markierlichter. Die Markierlichter dürfen maximal von vorne 3 m und von hinten 1 m Abstand haben. Oberer Rand ab Boden max. 150 cm, in Ausnahmefällen 210 cm. Die Angaben stammen aus einem Merkblatt der Liebegg zu Anhängern. Jeanne Woodtli



Ein Anhänger darf maximal zwölf Meter lang sein, der gesamte Zug nicht länger als 18,75 m. (Bild Andrea Gysin)

Reklame

melior



AKTION
RABATT CHF 4.–/100 KG
Gültig bis 29. Oktober 2021

melior-Lösungen bei Futtermangel

- **2365 Structura**
Reguliert dank viel strukturwirksamer Rohfaser die Darmpassage bei jungem und gehaltvollem Gras
- **2367 Optifibre**
Enthält neben strukturwirksamer Rohfaser zusätzlich langsame Stärke; geeignet als Ersatz von Maiswürfeln
- **2368 Fibramix**
Liefert hochverdauliche Rohfasern; ideal zu älterem Gras
- **2389 Fibramix Bio**
Raufutterwürfel mit Luzerne und Kleie; wertet die Ration auf

Meliofeed AG
3360 Herzogenbuchsee Tel. 058 434 15 15
8523 Hagenbuch Tel. 058 434 15 70
melior.ch

besser gefüttert mit melior